

# Ausstellungsförderung im Ausland

## Förderung von Ausstellungen zeitgenössischer deutscher und in Deutschland lebender Künstlerinnen und Künstler im Ausland durch das Institut für Auslandsbeziehungen

### Förderungsgrundsätze

1. Geleistet werden können finanzielle Beiträge zu Transport, Reise- und Aufenthaltskosten der Künstlerinnen und Künstler, sowie zu Mietkosten für technische Geräte, die für die Ausstellungspräsentation benötigt werden.
2. Künstlerinnen und Künstler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, müssen angeben seit wann sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Sie müssen seit mindestens 5 Jahren in Deutschland leben.
3. Bei Künstlerinnen und Künstlern, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, ist eine Förderung im Heimatland unzulässig.
4. Die Fachjury, die über die zu förmernden Projekte entscheidet, tagt zweimal im Jahr. Anträge müssen dem Institut für Auslandsbeziehungen bis zum 31. Januar oder 15. August vorliegen (gültig ist der Poststempel). Einreichungen nach Bewerbungsschluss können nicht berücksichtigt werden.
5. Eingereichte Anträge werden einer Fachjury vorgelegt. Über eine Förderung wird auch unter Berücksichtigung der für diesen Zweck verfügbaren ifa-Haushaltsmittel und in Relation zu anderen Anträgen entschieden.
6. Die getroffene Entscheidung wird nicht begründet. Abgelehnte Anträge können kein weiteres Mal eingereicht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
7. Eine bereits vor der Bewilligung begonnene Ausstellung kann nachträglich nicht mehr gefördert werden. Kosten, die vor der Bewilligung angefallen sind, können nachträglich nicht mehr angefragt und übernommen werden.
8. Ausstellungsprojekte von Studierenden können nicht gefördert werden (Studierenden wird empfohlen, sich an den DAAD ([www.daad.de](http://www.daad.de)) zu wenden).
9. Im Rahmen eines geförderten Projektes dürfen nur jene Ausgaben aus Fördermitteln getätigt werden, die mit den allgemeinen Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung in Einklang stehen (siehe: [www.gesetze-im-internet.de/bho](http://www.gesetze-im-internet.de/bho)).

### Förderungsvoraussetzungen

1. Hoher Qualitätsstandard des künstlerischen Projektvorhabens
2. Einladung/Nachfrage durch eine nicht-kommerzielle ausländische Ausstellungsinstitution (keine Privatgalerie). Das Projektvorhaben darf nicht im kommerziellen Rahmen realisiert werden. Ein Verkauf der Werke schließt eine Förderung aus.
3. Nennenswerte Eigenleistungen durch die veranstaltende ausländische Institution.
4. Mit der Antragstellung gelten die im Merkblatt aufgeführten Förderungsgrundsätze und -voraussetzungen als akzeptiert.

### **Erforderliche Antragsunterlagen**

1. Ein vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. Bildmaterial in gedruckter Form (wie Kataloge, Fotos o. ä.) über das zu fördernde Projekt, und / oder über vorherige künstlerische Arbeiten (Anschauungsmaterial auf CD oder DVD kann nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen: Performances und Videoarbeiten)
3. Je 3 Vergleichsangebote für Reise- und Transportkosten sowie ggf. für Mietkosten für technische Geräte zur Präsentation der Ausstellung
4. Ausstellungs- und Publikationsverzeichnis aller Künstlerinnen und Künstler, für die Förderung beantragt wird
5. Schriftliche Einladung der ausländischen Ausstellungsinstitution
6. Schriftliche Informationen über die Ausstellungsinstitution

Hinweis: Die Antragsunterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

### **Bewerbungsfristen**

Abgabefrist für die Bewerbung mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen ist der 31. Januar (Frühjahrsausschuss) bzw. der 15. August (Herbstausschuss), gültig ist der Poststempel. Der Frühjahrsausschuss entscheidet über Ausstellungen, die ab Juni desselben Jahres stattfinden. Der Herbstausschuss entscheidet über Ausstellungen, die im Folgejahr beginnen.

### **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Das Logo des ifa wird elektronisch übermittelt. Bei geförderten Projekten ist das Logo in sämtlichen projektbezogenen Medien (Printmedien, Internet, etc.) zu verwenden. Des Weiteren muss das Logo des ifa auch in den Ausstellungsräumen sichtbar und dem entsprechenden Projekt zuzuordnen sein. Wir veröffentlichen die geförderten Projekte in unserem Jahresbericht und auf unserer Website. Um mit diesen Informationen stets auf dem aktuellen Stand zu sein, ist es notwendig, dass Sie uns regelmäßig über Ihr Projekt auf dem Laufenden halten und uns über Änderungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

Zudem benötigen wir von geförderten Projekten eine rechtfreie Abbildung für die Veröffentlichung.

### **Kontakt:**

Institut für Auslandsbeziehungen  
Abteilung Kunst  
Ausstellungsförderung  
Charlottenplatz 17  
70173 Stuttgart

Ansprechpartner:

Ingrid Klenner  
Tel. 0049 - 711 22 25 171  
Fax 0049 - 711 22 25 194  
[klenner@ifa.de](mailto:klenner@ifa.de)

Anna Stergel  
Tel. 0049 - 711 22 25 132  
Fax 0049 - 711 22 25 194  
[stergel@ifa.de](mailto:stergel@ifa.de)

[Ausstellungsförderung](#)

**Telefonische Sprechzeiten für Beratungs- und Informationsgespräche zur Ausstellungsförderung:**  
Mo-Fr 10-12 Uhr (Ausnahmen nach Vereinbarung)